

Bundeskanzleramt Ballhausplatz 2 1010 Wien

> Wien, 20. Mai 2019 GZ 303.077/001–P1–3/19

Bundesgesetz, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 24. April 2019, GZ: BKA–601.135/0005– IV/6/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Zu den finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt führen die Materialien aus, dass "die vorgeschlagenen Maßnahmen (…) eine nicht näher quantifizierbare, aber im Rahmen bestehender Ressourcen bewältigbare Erhöhung des Arbeitsaufwandes der KommAustria bzw. der administrativen Unterstützung der RTR-GmbH (bewirken)".

Konkrete Begründungen hierzu lässt der Entwurf vermissen. Aus Sicht des RH sind diese Angaben zudem widersprüchlich: Denn einerseits können die finanziellen Auswirkungen nicht quantifiziert werden, andererseits soll der Mehraufwand innerhalb der bestehenden Ressourcen der KommAustria bzw. der RTR–GmbH bewältigbar sein.

Eine abschließende Beurteilung der geplanten Maßnahmen hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen ist daher nicht möglich.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin: Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

Dampfschiffstraße 2 1031 Wien Postfach 240

www.parlament.gv.at

Tel.: +43 (0)1 711 71-0 office@rechnungshof.gv.at www.rechnungshof.at Twitter: @RHSprecher

RechnungshofAT